

Landesamt für soziale Dienste | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LAsD 327 – 401.617.1.1
Meine Nachricht vom:

Petra Mildner
Petra.Mildner@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-988-5592
Telefax: 0431-988-5601

Allgemeine Informationen (Stand Januar 2016)

Für Antragstellerinnen und Antragsteller in Bezug auf die staatliche Anerkennung im Bereich der Gesundheitsfachberufe

Das Schreiben enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Die Informationen gelten für folgende Gesundheitsfachberufe:

- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Desinfektorin/Desinfektor
- Diätassistentin/Diätassistent
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädin/Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Orthoptistin/Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Podologin/Podologe

Zuständig ist das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben, und dies durch eine Meldebescheinigung nachweisen können.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall die **gesundheitliche Eignung** und die **Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes** und **die für die Ausübung der Berufstätigkeit**

tigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Die Sprachkenntnisse müssen durch ein Sprachzertifikat B2 oder höher nachgewiesen werden.

Die staatliche Anerkennung wird direkt erteilt, wenn Sie durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises nachweisen, dass Sie ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung erfolgreich absolviert haben und dieses Hochschulstudium oder diese Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der jeweiligen deutschen Ausbildung hinsichtlich Dauer und Inhalten aufweist.

Liegen wesentliche Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung vor, müssen Sie eine Anpassungsmaßnahme mit Abschlussprüfung absolvieren oder eine Kenntnisprüfung ablegen, wenn nicht die nachzuweisende Berufserfahrung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet ist.

Sofern eine Anpassungsmaßnahme oder eine Kenntnisprüfung erforderlich ist, können sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen. Dauer und Inhalt der Anpassungsmaßnahme sowie die Inhalte der Kenntnisprüfung werden individuell festgelegt. Die Dauer der Anpassungsmaßnahme kann maximal drei Jahre betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem schleswig-holsteinischen Verwaltungskostengesetz und der Landesverordnung über Verwaltungskosten Gebühren erhoben werden müssen. Diese betragen für die Erteilung bzw. Ablehnung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bis zu 225,00 EUR.

Sollten sie Sozialleistungen beziehen, weisen sie diese **bitte vor Bescheiderteilung** nach, damit ihnen die Gebühr erlassen werden kann. Nachträglich ist dies nicht mehr möglich.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung vorliegen, kann nur erfolgen, wenn zuvor die im maßgeblichen Merkblatt aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderungen von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschießen.

Insbesondere kann im Bedarfsfall der Nachweis über die nach der Ausbildung erworbene Berufserfahrung, aus dem die Dauer der Berufstätigkeit und die während dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen, nachgefordert werden.